

**Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 KAG erlässt die Stadt Waldmünchen folgende
Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuersatzung vom
11.11.1980 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.04.1996.**

§1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 30,00 €
- (2) Die Steuer für Kampfhunde i. S. d. § 5 a beträgt 250,00 €

§ 2

§ 5a wird mit folgendem Inhalt neu in die Satzung aufgenommen:

§ 5 a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet:
 - American Staffordshire Terrier
 - American Pitbull Terrier
 - Bandog
 - Pitbull
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Tosa-Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung des Ordnungsamtes der Stadt Waldmünchen für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

<ul style="list-style-type: none">- Alano- American Bulldog- Bullmastiff- Bullterrier- Cane Corso- Dog Argentino- Dogue des Bordeaux	<ul style="list-style-type: none">- Fila Brasileiro- Mastiff- Mastin Espanol- Mastino Napoletano- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)- Perro de Presa Mallorquin- Rottweiler
--	--

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 5 a Abs. 2 und 3 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen des Absatzes 4 erhöht sich der Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Waldmünchen, den 18.04.2012
Stadt Waldmünchen



Ackermann
Erster Bürgermeister